



Be
WST1-KB-211/056-2021
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug Bearbeitung Durchwahl Datum
Mag. iur. Harald Berger 15225 20. November 2025

Betreft
Karner Erdarbeiten, Sand und Schotter Transporte GmbH -
Baurestmassenrecyclinganlage - Standort: Marktgemeinde St. Andrä-Wördern (TU), KG
Greifenstein, Gst.Nr. 149/1, Bescheid vom 30.11.2021 | Genehmigung, Erweiterung der
Anlage | zu ON 052 und ON 054 | Vergebührungs-, Genehmigungsverfahren nach dem
AWG 2002, Bereitstellung von Informationen

Kundmachung § 40a AWG 2002

Mit Bescheid der Landeshauptfrau von Niederösterreich vom 30. November 2021, WST1-KB-211/056-2021 wurde der Karner Erdarbeiten, Sand und Schotter Transporte GmbH die abfallrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb der Erweiterung der genehmigten Baurestmassenrecyclinganlage auf dem Grundstück Nr. 149; KG Greifenstein, Marktgemeinde St. Andrä-Wördern durch Errichtung von zwei zusätzlichen Lagerflächen für Abfälle und andere Materialien (Lager „unten“ und Lager „oben“) erteilt.

Standort: Gst.Nr. 149, KG Greifenstein, Marktgemeinde St. Andrä-Wördern

Projektname: Baurestmassenrecyclinganlage, Erweiterung der Anlage

Kurze Beschreibung des Projekts:

1. Lager „unten“:

Es wird die Genehmigung um Errichtung einer Zwischenlagerfläche am Werksgelände beantragt. Die Fläche mit einer Größe von rund 2.300 m² befindet sich unmittelbar westlich des Einfahrtsbereiches mit Büro und Waage (am Fuße der Bodenaushubdeponie und

eines Waldes) auf dem Grundstück 149 (Teilfläche), KG Greifenstein. Auf der befestigten Fläche sollen Strauchschnitt (in Containern), Blochholz (Stark-, Rund – und Kantholz) sowie in einem überdachten Bereich gesiebte Humuserde sowie Sand- und Schottermaterial zwischengelagert werden. Der Jahresumschlag der zwischengelagerten Materialien wird mit 17.000 m³/Jahr veranschlagt. Bei einer durchschnittlichen Schütt Höhe von 2,4 m beträgt die Zwischenlagerkubatur zu einem Zeitpunkt ca. 2.500 m³. Die Fläche wurde im Jahr 2016 asphaltiert und weist ein Gefälle Richtung Schlammfang auf, welcher ungefähr mittig liegt. Von diesem Grobschlammfang führt ein Abwasserkanal (DN 150) Richtung Donau. Der Notüberlauf mündet in den angrenzenden Wald (Eigentum des Betriebes). Das bestehende Flugdach mündet ebenfalls in das beschriebene Entwässerungssystem.

Die vorhandenen Lagerboxen bestehen aus Betonelementen, welche eine sortenreine Lagerung garantieren sollen. Eine dieser Boxen wurde überdacht und lagert darunter die Humuserde. Der Baum- und Strauchschnitt wird auch von Bürgern angeliefert und dabei auf der gedichteten Fläche abgelagert. Von dort wird das Material durch die Angestellten der Konsensinhaberin in Container (nach max. 2 Tagen) umgelagert und diese werden dann entsprechend entsorgt.

2. Lager „oben“:

Es wird die Genehmigung um Errichtung einer Zwischenlagerfläche neben der bestehenden Recyclinganlage beantragt. Die Fläche mit einer Größe von rund 4.390 m² befindet sich unmittelbar östlich der bewilligten Recyclinganlage ebenfalls auf dem Grundstück 149 (Teilfläche), KG Greifenstein. In einem Teilbereich dieser Fläche befindet sich auch die ehemalige Deponie der Karner GmbH.

Diese Deponie wurde mit Bescheid vom 20. Februar 1995, III/1-35.687/3-95, mit einem Gesamtverfülvolumen von rund 13.000 m³ wasserrechtlich bewilligt. Mit Bescheid vom 20. Februar 2008, RU4-K-967/002-2008, wurde festgestellt, dass die Abschlussmaßnahmen entsprechend der Genehmigung ausgeführt wurden. Die Deponie wurde mit einer 0,5 m mächtigen bindigen Schichte und einer 1 m mächtigen Schotterschicht abgedeckt. Die Oberfläche der ehemaligen Deponie wurde in den letzten Jahren nicht verändert.

Auf der Zwischenlagerfläche sollen Sand-, Stein- und Schottermaterialien gelagert werden. Der Jahresumschlag der zwischengelagerten Materialien wird mit 27.000 m³/Jahr veranschlagt. Die Zwischenlagerkubatur zu einem Zeitpunkt beträgt max. 11.000 m³.

Der Untergrund der Fläche weist verschiedene Beschaffenheit auf:

- Ein kleiner Teil der Fläche im Westen ist asphaltiert.
- Ein Teil liegt über einer ehemaligen Deponie, welche mit einer bindigen Schichte abgedeckt wurde, und darüber wurde eine Kiesschichte aufgebracht.
- Der größte Teil der Fläche liegt über dem gewachsenen Untergrund.
- Der südliche und westliche Bereich stellt die Brauchwand dar.

Für die Entwässerung der Deponieabdeckung wurde im Jahr 2008 ein Sammel- und Absetzbauwerk im Süden aus Betonschalsteinen gemauert, welches am tiefsten Punkt der Fläche situiert wurde (außerhalb der Deponiefläche). An allen 4 Seiten dieses Bauwerkes wurden Einlauföffnungen freigelassen. Der Auslauf aus diesem erfolgt über ein Rohr DN 300, welches längs durch das Zwischenlager Richtung Norden und weiter durch den Hangwald in ein offenes Gerinne am Hangfuß verläuft. Dieses Gerinne leitet die Wässer in die Donau ab. Dieses Wasserableitungssystem wurde bereits bei der Einstellung der Deponie errichtet

Datum der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde:

02.12.2025

Angaben zur Einsicht in den Verwaltungsakt:

Für die Dauer von sechs Wochen ab dem Tag der Kundmachung kann in den Verwaltungsakt bei der Behörde

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Angaben zum Rechtsschutz:

Ab dem Tag der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde ist einer anerkannten Umweltorganisation, die ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft macht, Einsicht in den Verwaltungsakt in jeder technisch möglichen Form zu gewähren.

Mit Ablauf von zwei Wochen nach der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde gilt der Bescheid gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und die gemäß § 42 Abs. 3 AWG 2002 zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt sind, als zugestellt.

Die Rechtsmittelfrist endet vier Wochen nach dieser Zustellung. Anerkannte Umweltorganisationen können gegen den Bescheid im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung Beschwerde aufgrund von Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/ Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für die Landeshauptfrau

Mag. iur. B e r g e r

wirkl. Hofrat

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur
--	---